

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 24. November 2005

Nr. 115

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Global Brand Management“ der Universität Bremen	S. 915
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen	S. 918
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen.	S. 924
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ der Universität Bremen	S. 930

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Global Brand Management“ der Universität Bremen

Vom 13. Oktober 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Global Brand Management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Studiengangs „Global Brand Management“ sind 120 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

1. Modulbereich D: „Disziplinäre Grundlagen“ (Disciplinary Basics),
2. Modulbereich M: „Methodische Grundlagen“ (Methods),
3. Modulbereich C: „Kernbereich des globalen Markenmanagements“ (Global Brand Management Core),
4. Modulbereich T: Master-Thesis.

(3) Den Modulbereichen sind in der Regel mehrere Module zugeordnet, die jeweils aus einzelnen Lehrveranstaltungen aufgebaut sind. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus mehreren Teilprüfungen besteht. Einzelheiten zu den Modulbereichen, den zugeordneten Modulen, den modulspezifischen Lehrveranstaltungen und den zu erwerbenden Kreditpunkten sind dem als Anlage 1 beigefügten Studienplan zu entnehmen. Gleiches gilt für den Studienaufbau. Alle Module sind verpflichtend zu belegen. Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im angegebenen Turnus nach einem festen Stundenplan angeboten.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache gehalten. Alle Prüfungen sind in englischer Sprache abzulegen. In besonderen Ausnahmefällen können auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Prüfungen in anderen Sprachen abgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Kandidat die englische Sprache bezogen auf das angestrebte Berufsziel hinreichend beherrscht.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von ca. 120 Minuten Dauer,
2. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
3. mündliches Referat von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer in einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 6 bis 15 Seiten (ohne Anhang),
4. Hausarbeit (Term Paper) von 15 bis 20 Seiten (ohne Anhang),

5. Studienarbeit von 20 bis 30 Seiten (ohne Anhang),
6. Projektbericht von 30 bis 40 Seiten (ohne Anhang).

(2) Die Bearbeitungszeiten für die Modulprüfungen in den Formen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 6 werden wie folgt festgelegt:

- für schriftliche Ausarbeitung und mündliches Referat im Rahmen einer Lehrveranstaltung: 2 Wochen,
- für Hausarbeiten (Term Paper): 4 Wochen,
- für Studienarbeiten: 6 Wochen,
- für Projektberichte: 10 Wochen.

(3) Sofern im Anhang zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so gibt der für ein Modul verantwortliche Hochschullehrer rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher Prüfungsform und innerhalb welcher Fristen die Modulprüfung und die einzelnen Teilprüfungen zu erbringen sind und wie die einzelnen Teilprüfungsleistungen gewichtet werden. Ebenso werden Prüfungsumfang bzw. Prüfungsdauer gemäß Absatz 1 und 2 bekannt gegeben. Mit Ausnahme des Moduls C1 besteht jede Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus den mit CP gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungen. Der Modulverantwortliche achtet darauf, dass in angemessener und den Zielen des Studiengangs entsprechender Weise vom Arbeiten in Gruppen Gebrauch gemacht wird und in der Gestaltung der Modulprüfungen berücksichtigt wird.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen bzw. zu den Teilprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Die Modulerstprüfungen finden in unmittelbarem Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Beide Wiederholungsprüfungen erfolgen innerhalb des nachfolgenden Fachsemesters. Zwischen Notenbekantgabe und Wiederholungsprüfung muss ein Abstand von 3 Wochen liegen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung können anerkannt werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitenden Modulprüfungen und die Master-Thesis.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in folgenden Pflichtmodulen abzulegen:

1. Modul D 1: Theoretical Basics mit 10 CP,
2. Modul D 2: Management Basics mit 10 CP,
3. Modul D 3: Financial Basics mit 10 CP,
4. Modul M 1: Basic and Empirical Methods mit 10 CP,
5. Modul M 2: Personal Skills mit 10 CP,
6. Modul C 1: GBM Basics I mit 10 CP,
7. Modul C 2: GBM Basics II mit 10 CP,
8. Modul C 3: International Aspects mit 10 CP,
9. Modul C 4: Sector Specific Aspects mit 10 CP,
10. Modul C 5: Applications mit 10 CP.

§ 6

Master-Thesis

(1) Die Anmeldung zur Master-Thesis mit dem vorgesehenen Thema soll spätestens zu Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss von neun Modulen und damit den Nachweis von mindestens 90 Kreditpunkten des Masterstudiengangs voraus.

(2) Die Master-Thesis kann auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu vier Teilnehmern erstellt werden. Der erweiterte Umfang wird vom Prüfungsausschuss entsprechend festgelegt.

(3) Die Master-Thesis ist in englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 14 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann vom Masterprüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag und auf Grund einer Stellungnahme des Betreuenden um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(5) Der Umfang der Master-Thesis sollte 60 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung und - sofern nicht anders vereinbart - zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

(6) Dem Arbeitsumfang entsprechend, werden für die Master-Thesis 20 Kreditpunkte vergeben.

(7) Ist die Master-Thesis oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden, wird dem betreffenden Kandidaten auf Antrag ein neues Thema gegeben. Der Antrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten gestellt werden.

§ 7

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Basis der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad

„Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.)

verliehen.

(2) Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden dem Studierenden unverzüglich nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten aller erforderlichen Prüfungen von der Universität Bremen ausgehändigt.

§ 8

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Masterstudiengang Global Brand Management an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Bremen, den 14. Oktober 2005

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlage 1: Studienplan

Module des Modulbereichs D: „Disziplinäre Grundlagen“	Lehrveranstaltungen (Titel jeweils in der Kurssprache)	Fach- semester	Kredit- punkte (CP)	Prüfungs- form
Modul D1: Theo- retical Basics	- Principles of Science - Economic Theory - Buying Behavior	1 1 1	2 4 4	frei
Modul D2: Management Basics	- Strategic Marketing & Management - Management of Intangible Proper- ties	2 2	5 5	frei
Modul D3: Financial Basics	- International Finance - International Accounting	1 1	5 5	frei
Gesamt			30	

Module des Modulbereichs M: „Methodische Grundlagen“	Lehrveranstaltungen (Titel jeweils in der Kurssprache)	Fach- semester	Kredit- punkte (CP)	
Modul M1: Basic & Empirical Methods	- Statistics - Quantitative Methods - Market Research	1 1 1	2 4 4	frei
Modul M2: Personal Skills	- Project Management - Negotiation & Conflict Management	2 2	5 5	frei
Gesamt			20	

Module des Modulbereichs C: „Kernbereich des globalen Mar- ken-Manage- ments“	Lehrveranstaltungen (Titel jeweils in der Kurssprache)	Fach- semester	Kredit- punkte (CP)	
Modul C1: GBM Basics I*	- Conceptualization and Manage- ment Process	2	10	frei
Modul C2: GBM Basics II*	- Implementation - Brand Controlling & Valuation - Legal Aspects	3 3 3	4 4 2	frei
Modul C3: Inter- national Aspects	- International Management: Basics - International Management: Case Studies	3 3	5 5	frei
Modul C4: Sector Specific Aspects	- Business-to-Business Marketing & Brand Management - Services Marketing & Brand Management	3 3	5 5	frei
Modul C5: Appli- cations	- Brand Laboratory - Brand Management in Emerging Markets	4	5 5	frei
Gesamt			50	

* GBM: Global Brand Management

Modulbereich T: „Master-Thesis“	Lehrveranstaltungen (Titel jeweils in der Kurssprache)	Fach- semester	Kredit- punkte (CP)	
„Doppelmodul“ T1/2: Master Thesis		4	20	Master- Thesis)